

Abteilungsordnung „Kegeln“ des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Absatz 1

Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung TSV Allershausen e.V.

Absatz 2

(1) Die Abteilung führt den Namen „Kegelabteilung im TSV Allershausen e.V.“

(2) Die Kegelabteilung ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 3

Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

Absatz 4

(1) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Geschäfte der Abteilung.

(2) Sie gibt ihr das Recht im eigenen sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein.

Absatz 5

(1) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.

(2) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 7 der Satzung).

§ 2 Mitgliedschaft

Absatz 1 Aufnahme

(1) Eine Aufnahme in die Kegelabteilung ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.

Absatz 2 Pflichten

(1) Jedes Abteilungsmitglied ist zur Zahlung des Grund- und Spartenbeitrags verpflichtet (§ 1 der Beitragsordnung).

(2) Nur die fristgerechte Entrichtung der Beiträge berechtigt zur Trainings- und Spielausübung.

(3) Jedes Abteilungsmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres verpflichtet sich zur Ableistung von 5 Arbeitsstunden pro Spielsaison. Ausgenommen ist die gewählte, ehrenamtlich tätige Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann einzelne Personen von dieser Verpflichtung befreien.

§ 3 Abteilungsleitung

Absatz 1 Zusammensetzung

(1) Die Abteilungsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Abteilungsleiter
- Sportwart und stellvertretender Abteilungsleiter

- Schriftführer

(2) Der Beisitzer für den Vereinsjugendausschuss (siehe Jugendordnung) wird durch die Abteilungsleitung bestimmt.

Absatz 3 Aufgaben

(1) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.

(2) Aufgaben des Abteilungsleiters:

- leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
- führt die Abteilungsversammlungen durch
- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung
- tätigt selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budget
- tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung.
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

§ 4 Abteilungsversammlung

Absatz 1 Fristen

(1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der volljährigen Mitglieder der Abteilung oder der Abteilungsleitung beantragt wird.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.

(4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 Zusammensetzung

Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen.

Absatz 3 Aufgaben

(1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

(2) Entgegennahme des Sportberichts

(3) Beschlussfassung über

- Entlastung der Abteilungsleitung
- Änderungen der Abteilungsordnung
- zu erbringende Arbeitsleistungen
- Beitragshöhe für nicht geleistete Arbeitsstunden
- Spartenbeiträge

(4) Wahl der Abteilungsleitung und des/der Beisitzer/s/in für die Vereinsjugendleitung

(5) Abstimmung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen per Akklamation.
- (2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- (3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (5) Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Abteilungsleiters.

Absatz 6 Wahlen

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung gem. § 3 der Abteilungsordnung.
- (2) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und auf Antrag geheim.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer mindestens 18 Jahre ist.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (5) Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.
- (6) Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen.
- (7) Ist der Mandatsträger aus dem Verein ausgeschieden (Austritt, Ausschluss, Tod) so ist das Amt sofern dies notwendig ist kommissarisch durch die Abteilungsleitung zu besetzen.
- (8) Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsleitungsführung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Spartenbeiträge, Beitragsermäßigung/-befreiung, Beitragsform/-fälligkeit, Abbuchung und Kündigung sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Beschließt die Abteilung eine Änderung der Spartenbeiträge sind diese durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und in die Beitragsordnung als neue Anlage aufzunehmen.
- (3) Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden Beiträge erhoben, diese sind sie in der Anlage zur Beitragsordnung aufzunehmen.
- (4) Die Fälligkeit der beschlossenen Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden richtet sich nach § 4 der Beitragsordnung.
- (5) Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.
- (6) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung.

§ 6 Sonstige Einnahmen

- (1) Die Verwaltung sonstiger Einnahmen der Abteilung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.
- (2) Die Einnahmen sind zweckgebunden an die Abteilung.

§ 7 Spielbetrieb

Absatz 1 Ranglisten

- (1) Ranglisten werden grundsätzlich auf 100 Schübe berechnet. Der Gesamtschnitt (Heim- und Auswärtschnitt) eines jeden aktiven Keglers wird als Basis für die Meldung und Aufstellung des darauf folgenden Spieljahres gewertet. Bei Schnittgleichheit entscheidet der Auswärtschnitt.
- (2) Um die Gerechtigkeit innerhalb des Vereins zu gewährleisten, muss ein Spieler mindestens 50% der Gesamtspiele haben. Wird diese Anzahl von Spielen nicht erreicht, so muss entweder durch die Vereinsmeisterschaft oder dergleichen bestimmt werden, ob der/die Spieler/in sich in die zuletzt gespielte Kategorie qualifizieren kann. Ist keine eindeutige Zuweisung machbar, so entscheidet der Ausschuss über die Zuweisung.
- (3) Persönliche Belange sollte man im Interesse des Vereines stark überdenken, jedoch ein Zwang sollte ausgeschlossen werden.

Absatz 2 Schnitt einfrieren

- (1) Für außerplanmäßige Pausen (Mutterschaft, Krankheit, etc.) eines Spielers gibt es die Möglichkeit den Schnitt, der auf 100 Schub der zuletzt gespielten Saison erreicht wurde, einzufrieren. Diese Möglichkeit begrenzt sich auf ein Jahr bzw. 1 Spieljahr.
- (2) Ist der Zeitraum länger als ein Jahr, so muss ebenfalls entweder durch die Vereinsmeisterschaft oder dergleichen bestimmt werden, ob der/die Spieler/in sich in die zuletzt gespielte Kategorie qualifizieren kann.
- (3) Ist keine eindeutige Festlegung machbar, so entscheidet der Ausschuss über die Zuweisung.

Absatz 3 Gültigkeitsbereich der Schnittlisten

- (1) Für den Leistungsschnitt eines jeden Sportkeglers sind der Ausdruck und der berechnete Schnitt von dem in der Kegelbahn befindlichen Computer bindend.
- (2) Änderungen und Fehler müssen spätestens eine Woche vor der jährlichen Spielersitzung dem technischen Leiter (Sportwart) mitgeteilt werden.

Absatz 4 Zuweisung von neuen Mitgliedern

- (1) Generell ist der Neuzugang nach dem zuletzt bei dem vorhergehenden Verein gespielten Schnitt einzuteilen. Dieser ist schriftlich dem Sportwart vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Sportwart das Recht, bei dem vorhergehenden Verein nachzufragen. Bei Schnittgleichheit entscheidet der Auswärtschnitt.
- (2) Während einer laufenden Saison muss eine interne Mannschaftssitzung einberufen werden, die durch den Abteilungsleiter oder den Sportwart geleitet wird. Die in Frage kommende Mannschaft muss für die Abstimmung komplett anwesend sein.
- (3) Wird bei dieser Mannschaftssitzung keinerlei Beschluss gefasst, entscheidet der Ausschuss über die Zuteilung.

Absatz 5 Ummeldungen nach gespielter Vorrunde

- (1) Im Interesse der sportlichen Aktivitäten des Vereines hat der Verein die Möglichkeit, nach der gespielten Vorrunde Spieler/innen in die nächst höhere

Mannschaft umzumelden. Voraussetzung für die Ummeldung ist eine Erreichung von mindestens 5 Holz im Schnitt mehr, als der letzte in der nächsthöheren Mannschaft.

(2) Bei Gleichheit hat der Spieler der höheren Mannschaft einen Bonus und kann somit weiter in der Mannschaft spielen.

(3) Sollten Unstimmigkeiten bezüglich des Wechsels auftreten, stimmt der Ausschuss die Entscheidung ab.

Absatz 6 Ehrungen für Spieleinsätze

(1) Für besondere Leistungen sollten alle Mitglieder der Kegelabteilung geehrt werden.

(2) Festgelegt sind bisher folgenden Ehrungen:

zum 100. Spieleinsatz Sportkegeln

zum 250. Spieleinsatz Sportkegeln.

(3) Verantwortlich für die Kontrolle der Spieleinsätze ist der technische Leiter (Sportwart).

(4) Über Ausführung und Kosten der Ehrung bestimmt der Ausschuss.

§ 8 Inkraftsetzung

(1) Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 13.05.2005 beschlossen sowie von der Ausschussversammlung am 12.07.2005 und tritt zum 01.10.2005 in Kraft.

1. Änderung 26.10.2012

2. Änderung 23.05.2015